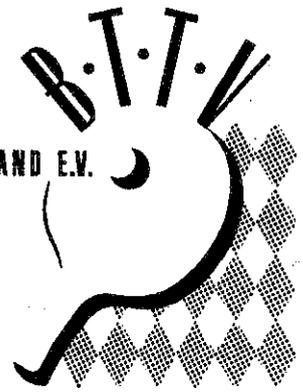


BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Sitzung des Verbandshauptausschusses

am 6./7. Juli 2013
Wolnzach

Anträge

Kreisvorsitzender im BTTV Kreis Passau

Witschital Adolf
Edelweißgasse 1
94535 Eging a.See

Tel./Fax: 08544/8570
Mail: Adolf.Witschital@t-online.de

BÄLLENBILDER THESENEMIS ANFRAGE E.V.



1

Eging a.See den 29.05.2013

Wo A 11.7

Hallo Adi, hallo Werner,

ich weiß nicht ob ich als "Offizieller" überhaupt einen Antrag stellen kann.

Falls ja, hier kurz meine Idee (habe gestern auch kurz mit der Schanzer Monika über dieses Thema geredet:

Spielberechtigung Damen im Turnierbetrieb auf Kreisebene:

Ab der Saison 2013/14 haben Damen die Möglichkeit bei Kreisranglistenturnieren und Kreismeisterschaften auch in der Herrenkonkurrenz zu starten (je nach QTTR-Wert eingestuft) - falls in Ihrer jeweiligen Damen-Konkurrenz weniger als zwei Spielerinnen anwesend sind.

Ich denke, die ein oder andere Dame, die inzwischen aufgegeben hat auf Turniere zu fahren könnte dadurch wieder für den Turnierbetrieb gewonnen werden. Im Ligaspielbetrieb ist dies bereits möglich, in anderen Spielkreisen (z. B. Rottal) ist dies anscheinend schon üblich.

Viele Grüße

Uwe Stingl

Dieser Antrag wurde mit 38 Ja Stimmen genehmigt

**Für die Richtigkeit gez.
KV Adi**

TV 1860 Nürnberg Jahn-Schweinau
Vereinsnummer: 6 07 013

Nürnberg, den 30.05.2013

2

Helge Fichtner
Pillenreuther Str. 84
90459 Nürnberg
E-Mail: TT@Helge-Fichtner.de

Bayerischer Tischtennis-Verband
Präsidium
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Antrag an den Verbandshauptausschuss auf Änderung bzw. Ergänzung der WO B6

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Mitglieder des Verbandshauptausschusses,

Hiermit beantragen wir eine Ergänzung der WO B6 "Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband" um eine BTTV-spezifische Regelung, die eine gestaffelte Kostenerstattung an den abgebenden Verein beim Wechsel eines **Jugendspielers** vorsieht. Der Westdeutsche (WO B6.1) sowie der Hessische TT-Verband (WO 2.6.1 bzw. JO 3.3) haben z.B. so eine Regelung in ihrer jeweiligen WO getroffen, siehe Anlagen. Wir würden eine einfache Regelung wie die des WTTV mit den Punkten B6.1 – B6.4 beantragen, bei der sich die Höhe des Erstattungsbetrags aus dem Q-TTR-Wert der Spielerin/des Spielers ergibt.

Begründung:

Eine gute Jugendarbeit ist für den Verein und die Trainer/Betreuer mit sehr viel Aufwand verbunden – beim TV 1860 Nürnberg heißt das z.B. dreimal Training pro Woche (Mo/Mi/Fr) sowie Betreuung der Jugendlichen bei Spielen oder Turnieren am Wochenende. Von daher gibt es auch sehr wenige Vereine bzw. Personen im Verein, die bereit sind diese Arbeit zu leisten, vor allem wenn sie komplett unentgeltlich ist. Umso ärgerlicher und frustrierender ist es, wenn Jugendliche, die über Jahre gut ausgebildet wurden und dann soweit wären, die eigene Herrenmannschaft zu verstärken, von anderen Vereinen gezielt "Angebote" erhalten und abgeworben werden. Vor allem dann, wenn die abwerbenden Vereine über Jahre gar keine oder nur rudimentäre Jugendarbeit betrieben haben und ihre (finanziellen) Ressourcen ausschließlich in ihre Herrenmannschaft investieren.

Eine Kostenerstattung an den abgebenden Verein wäre zumindest eine kleine Anerkennung für die geleistete Arbeit des Ausbildungsvereins.

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Fichtner
TV 1860 Nürnberg Jahn-Schweinau
<http://tv1860.tt-stadtmeisterschaft.de>

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

6.1 Im Zusammenhang mit der Einreichung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung ist der neue Verein oder der Spieler zu einer pauschalisierten Kostenerstattung an den bisherigen Verein verpflichtet, wenn die Voraussetzungen gemäß B 6.2 und 6.3 gegeben sind und die Bestimmungen gemäß B 6.4 keine Anwendung finden.

Der neue Verein ist verpflichtet, mit dem bisherigen Verein Kontakt aufzunehmen, um – nach Kenntnisnahme der Bankverbindungsdaten – die Überweisung des fälligen Betrages zu veranlassen.

Ungeachtet der technischen Gegebenheiten und organisatorischen Abläufe anlässlich der Mannschaftsaufstellung, ihrer Genehmigung und Veröffentlichung gilt die Spielberechtigung für den neuen Verein erst von dem Tag an als erteilt, an dem die Kostenerstattung in voller Höhe an den bisherigen Verein entrichtet wird. Maßgebend hierfür ist das Datum auf dem Zahlungsbeleg.

Zahlungsbelege bzw. die Verzichtserklärung gem. B 6.4 sind zu den Vereinsakten zu nehmen und müssen mindestens

- bis zum 30.9. (bei Wechseltermin 1.7.)
- bis zum 31.1. (bei Wechseltermin 1.1.)

zu Prüfungszwecken zur Verfügung stehen. Einwände gegen die Erteilung der Spielberechtigung unter Hinweis auf nicht oder nicht vollständig gezahlte Kostenerstattungen sind nur innerhalb der vorgenannten Frist möglich.

6.2 Die Verpflichtung zu einer Kostenerstattung ergibt sich aus der individuellen Spielstärke des Spielers. Maßgeblich hierfür ist der Q-TTR-Wert, welcher Mitte Mai bzw. Mitte Dezember bekanntgemacht wird. Werden die maßgeblichen Q-TTR-Werte nicht rechtzeitig veröffentlicht, muss eine nachträgliche Kostenerstattung erfolgen.

Die Regelungen zur Kostenerstattung gelten nur für verbandsinterne Wechsel.

6.3 Die Höhe des Erstattungsbetrages ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Q-TTR-Wert >2200	1 200 €	Q-TTR-Wert 1401-1600	200 €
Q-TTR-Wert 2001-2200	800 €	Q-TTR-Wert 1201-1400	100 €
Q-TTR-Wert 1801-2000	600 €	Q-TTR-Wert 1000-1200	50 €
Q-TTR-Wert 1601-1800	400 €		

6.4 Eine Kostenerstattung entfällt, wenn

- der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zu einem Zeitpunkt gestellt wird, an dem der Spieler nicht mehr der Jugendklasse im Sinne von A 8.5 angehört.
- der abgebende Verein schriftlich auf eine Kostenerstattung gegenüber dem aufnehmenden Verein verzichtet
- der Spieler in der vorangegangenen Vor- und Rückrunde in keinem Meisterschafts- oder Pokalspiel seines bisherigen Vereins mitgewirkt hat

Auf Antrag wird über die Höhe der fälligen Kostenerstattung eine Entscheidung durch die Geschäftsstelle des WTTV herbeigeführt.

2.5.3 (B 5.3)

Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antrags-einreichung die in WO 2.4.1 (B 4.1) genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das frist-gerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungs-scheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der An-trag stellende Verein beweispflichtig.

Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO 2.4.1 (B 4.1) genannten Termine abgesandt / gestellt wird.

2.5.4 (B 5.4)

Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband um-gehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein infor-miert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß 2.9.3 (B 9.3) – gA bzw. eA – mitzuliefern.

2.5.5 (B 5.5)

Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestim-mungen des Abschnitts WO 2 (B) verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Er-teilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandsperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielbe-rechtigung im Sinne von WO 2.4 (B 4) nicht verhindert.

2.5.6 (B 5.6)

Die für die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen zuständigen Stellen können die Wech-sel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

2.6 (B 6) Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Ver-bandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

2.6.1

Kostenerstattung an den bisherigen Verein bei einem Wechsel eines Nachwuchsspielers siehe Jugendordnung unter 3.3

2.7 (B 7) Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Aus-schlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.

Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn die-se Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß 2.1.2 (B 1.2) ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der nächsten Halbserie (30.6. bzw. 31.12.), wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung dieser Spielberechtigung zieht au-tomatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb nach sich.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechti-gung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO 2.1.2 (B 1.2) ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß WO 2.4 (B 4) und 2.5 (B 5) nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine gemäß 2.4 (B 4). Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt der An-tragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist.

2.8 (B 8) Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO 2.2 (B 2)) über

2.8.1 (B 8.1)

die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung,

2.8.2 (B 8.2)

die Nichterteilung der Spielberechtigung,

2.8.3 (B 8.3)

die Verweigerung der Genehmigung nach WO 2.5.3 (B 5.3) ist Einspruch zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Ein-spruchberechtigten bekannt zu geben.

Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekannt-werden neuer Tatsachen – im Bereich des HTTV unter Beachtung von 4.1 FO beim Vorstzen-der der Einspruchskammer – einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband den Einspruch zurück, so entscheidet – sofern es sich um eine Bundesan-gelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Ge-schäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 (1) sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitglieds-verbandes (siehe 2.5.2 der Rechtsordnung des HTTV).

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt 2 (B) der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO 2.2.3 oder 2.5.5 (B 2.3 oder B 5.5) handelt.

Einspruchsberechtigt sind zu WO 2.8.1 (B 8.1).

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

3.2.2.4

Nachwuchsspieler können in der Mannschaftsmeldung der Erwachsenen in einer beliebigen Mannschaft gemeldet werden. Die Position des Nachwuchsspielers innerhalb der Mannschaft richtet sich nach seiner Spielstärke (Q-TTR-Wert) entsprechend den Regelungen der Richtlinien für Klassenleiter

Sie erhalten eine laufende Nummerierung und eine Kennzeichnung mit „JES.“ Ein Einsatz erfolgt im Rahmen der offiziellen Vereins-Mannschaftsmeldung. Der JES-Spieler trägt nicht zur Solistärke der Mannschaft bei. Nachmeldungen über den Klassenleiter sind nicht möglich.

3.2.2.5

Der Bezirks- bzw. Kreisjugendwart überwacht mit den jeweiligen Klassenleitern die Einhaltung dieser Richtlinien.

3.2.2.6

Nachwuchsspieler, die als JES für Erwachsenenmannschaften gemeldet sind, dürfen nicht in Pokalspielen dieser Mannschaften mitwirken.

3.2.2.7

Verstöße gegen diese Bestimmungen (insbesondere vier Einsätze eines Nachwuchsspielers in Punktspielen pro Halbrunde) werden gemäß StO des HTTV geahndet.

3.2.2.8

Die Gültigkeit der Spielberechtigung für die eingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ist nicht an das Bestehen einer Nachwuchsmannschaft gebunden.

3.2.3 Voraussetzungen für die Teilnahme an Individualwettbewerben**3.2.3.1**

Nachwuchsspieler, die eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach 3.2.1 der JO des HTTV besitzen, erhalten automatisch die Berechtigung für die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben in der Erwachsenenklasse.

Diese Berechtigung erlaubt den Nachwuchsspielern den Start in der ihrem Q-TTR-Wert zugeordneten und jeder höheren Turnierklasse der Damen bzw. Herren. Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.

3.2.3.2

Nachwuchsspieler ohne Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach 3.2.1 der JO des HTTV dürfen bei Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren, offenen Turnieren und Einzelrundturnieren nur in der A-Klasse der Damen bzw. Herren starten. Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.

3.3 Kostenerstattung an den bisherigen Verein

Bei einem Wechsel eines Nachwuchsspielers hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgehenden Vereins eine Aufwandsentschädigung zu entrichten. Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgehenden Verein sowie die vom Verbandsjugendausschuss im amtlichen Organ veröffentlichte Ranglistenplatzierung.

Beim Wechsel nach Ablauf des Nachwuchsalters (maximal bis zum Verlassen des Juniorenalters) gilt die letzte Platzierung im Jugendbereich. Die Aufwandsentschädigung verringert sich pro Jahr der Juniorenzugehörigkeit um ein Viertel des Ausgangsbetrages.

Pro vollendetem Jahr (maximal jedoch fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgehenden Verein gelten folgende Beträge:

männliche Jugend:
 – Bezirksendrangliste 100,00 €;
 – HTTV-Top32-Turnier 200,00 €;
 – DTTB-Top48-Turnier 400,00 €;
 – DTTB-Top 12-Turnier 800,00 €;

weibliche Jugend und Schütler A:

– Bezirksendrangliste 50,00 €;
 – HTTV-Top32-Turnier 100,00 €;
 – DTTB-Top48-Turnier 200,00 €;
 – DTTB-Top 12-Turnier 400,00 €;

Schülerinnen A und Schütler B:

– Bezirksendrangliste 25,00 €;
 – HTTV-Top32-Turnier 50,00 €;
 – DTTB-Top48-Turnier 100,00 €;
 – DTTB-Top 12-Turnier 200,00 €;

Schülerinnen B:

– Bezirksendrangliste 12,50 €;
 – HTTV-Top32-Turnier 25,00 €;
 – DTTB-Top 12-Turnier 100,00 €.

Wird ein Spieler in mehreren Altersklassen geführt, so ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung höchste errechnete Betrag maßgebend.

Da diese Beträge im Rahmen der gültigen Ordnungen des HTTV festgelegt wurden, unterliegen diese der Vermögensverwaltung und sind somit umsatzsteuerfrei.

3.3.1

Der abgehende Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Wechselantrages eine entsprechende Rechnung (Übergabebescheinigung) an den aufnehmenden Verein zu stellen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.

3.3.2

Der aufnehmende Verein hat die Aufwandsentschädigung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den abgehenden Verein zu zahlen. Ist die Zahlung bei Ablauf der Frist nicht erfolgt, kann der abgehende Verein eine Sperre für den Mannschaftsspielbetrieb für die folgende Vor- oder Rückrunde beantragen. Er hat dies bis spätestens 31.12. bzw. 30.06. der HTTV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

3.3.3

Die Kostenerstattung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vereinswechsel mit einem Wohnsitzwechsel verbunden ist. Der Wohnsitzwechsel muss an einen Ort außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereines erfolgt sein. Die Entscheidung hierzu trifft der HTTV.

TT-Kreis Miltenberg

Roland Frei, Kreisvorsitzender

Tel.:09371-4816 Fax:09371-90058 eMail: kv.mil@t-online.de



3

An

das Präsidium des BTTV/Vorstand Sport
bzw. den Verbandshauptausschuss des BTTV

WO C 1,3 ff.

Antrag zur Erprobung des Turniersystems „Schweizer System“ bei den Weiterführenden Turnieren auf Kreisebene im Erwachsenenbereich.

Die Vorstandschaft des TT-Kreises Miltenberg stellt den Antrag, auf Kreisebene bei den Weiterführenden Turnieren im Erwachsenenbereich das Turniersystem „Schweizer System“ als einen möglichen Austragungsmodus zuzulassen.

„Das Schweizer System ist eine Turnierform, die vor allem beim Schachspiel verbreitet ist, prinzipiell aber bei allen Spielen zwischen zwei Personen oder Mannschaften möglich ist.“ (Wikipedia)

„Dieses Turniersystem stellt eine Mischung aus einem Gruppensystem (Jeder gegen Jeden) und dem KO-System dar.“ (Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.)

Weitere Erläuterungen zum „Schweizer System“ und dessen Umsetzungen für TT liegen dem Vizepräsidenten Sport Gunther Czepera vor.

Begründung für den Antrag:

Mit dem „Schweizer System“ als Austragungsmodus könnte die Motivation zur Teilnahme an den Weiterführenden Turnieren auf Kreisebene wieder erhöht werden, da

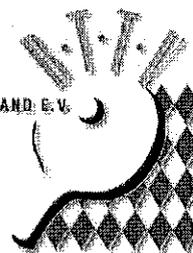
- alle Spieler einer Turnierklasse in einer Gruppe spielen
- kein Teilnehmer einer Turnierklasse ausscheidet und alle Spieler gleich viel Spiele bestreiten
- die meisten Spiele, in der Regel schon ab der 3. Runde, zwischen Spielern der gleichen Leistungsstärke ausgetragen werden
- man gegen viele verschiedene, aber nie zweimal gegen denselben Spieler spielt
- nicht alle Spieler gegen alle anderen spielen müssen
- die Turnierdauer recht gut über die Anzahl der gespielten Runden gesteuert werden kann.

Dem alarmierenden Rückgang der Teilnehmerzahlen bei den Weiterführenden Turnieren auf Kreisebene muss entgegengewirkt werden. Das „Schweizer System“ kann ein wirksames Gegenmittel sein.

, KV Miltenberg im Namen der Kreisvorstandschaft

Antragsteller: Vorstand Sport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 6 a

C 6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren

Ein Teilnehmer darf nur in der Turnierklasse starten, in der er gemäß Alters- und Leistungsklasse teilnahmeberechtigt ist. Für Meisterschaften und Ranglistenturniere kann die Teilnahmemöglichkeit in Altersklassen älterer Jugendlicher (im Nachwuchsbereich) bzw. in Altersklassen jüngerer Senioren (im Seniorenbereich) sowie bzgl. der Teilnahmemöglichkeit in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen eingeschränkt werden. Im Doppel und Gemischten Doppel ist für die Teilnahme in einer Turnierklasse der TTR-Wert des stärkeren Spielers sowie das Alter des jüngeren Spielers (im Seniorenbereich) bzw. des älteren Spielers (im Nachwuchsbereich) maßgeblich. Es ist unzulässig, beim selben Turnier mit verschiedenen Partnern in mehreren Klassen zu spielen.

Der Veranstalter kann die Teilnahme in mehreren Konkurrenzen derselben Individualwettbewerb einschränken und/oder für die Leistungsklassen Untergrenzen (mögliche Werte s. A 9.1 a) über die Veröffentlichung in der Ausschreibung festlegen.

Die Seniorenklassen 40-60 (WO A 8.9 bis 8.11) sowie die Nachwuchsklassen (WO A 8.2 a bis 8.5) können in je zwei Leistungsklassen ausgeschrieben werden, wobei der Veranstalter die Leistungsklassengrenze definiert und zusammen mit der Ausschreibung bekannt gibt.

Sind in einer ausgeschriebenen Konkurrenz nur drei oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt. Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren. Ist keine Leistungsklassenunterteilung vorhanden, wird die Konkurrenz mit der nächstjüngeren (bei Senioren) bzw. nächstälteren (bei Jugend/Schüler) zusammengelegt.

Bei nur vier oder fünf Meldungen in einer Einzelkonkurrenz wird diese nach dem System "jeder gegen jeden" ausgetragen.

Begründung:

Verdeutlichung der Möglichkeit, dass Veranstalter die Leistungsklassen nach unten begrenzen können.

Gez. Gunther Czepera
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

5

Lothar Krämer
TTC Birkenfeld

Birkenfeld, 05.05.13

Tel. 09161/3875

lk@ttc-birkenfeld.de

Tischtennisbezirk Mittelfranken

z.H. Bezirksvorsitzenden

Hans Fischer

Moosbacher Straße 3

90537 Feucht

DTTB WO D 2.6

Probeweise Einführung des Spielsystems „Bundessystem“ mit „Durchspielen“ im Jungenbereich des Tischtenniskreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim für die Spielsaison 2013-2014

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Tischtennisfreunde,

am Kreistag der Jugend und Erwachsenen am 02.05.13 in Wilhelmsdorf wurde einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen, ab der neuen Spielsaison in den Jungenkreisligen unseres Spielkreises das „Bundessystem“ mit Durchspielen durchführen zu dürfen.

Folgende Gründe sind für diesen Antrag ausschlaggebend:

- 1. Die Spieldauer der Punktspiele differiert sehr weit auseinander, so dass Spielende sehr schlecht vorausgesagt werden kann**
- 2. Eltern der Aktiven lassen einen Einsatz bei Wochentagspielen nicht mehr zu, da die Kinder zu spät nach Hause kommen und die schulischen Belange Vorrang haben**
- 3. Die Aktiven haben meist eine unterschiedliche Anzahl an Einzeleinsätzen**
- 4. An Samstagsspielen, die meist vormittags angesetzt sind, kollidiert das Spielende bereits mit Spielanfangszeiten im Fußball, so dass Spieler lieber Fußball spielen und somit unserem Ligensport nicht zur Verfügung stehen.**

Erläuterungen:

In den Jugendlichen werden teilweise sehr junge Aktive eingesetzt (keine Bambinirunde), die Spiele an Wochentagen mit Anfangszeiten bis 18:30 Uhr absolvieren müssen.

Nach dem bisherigen Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel) dauern knappe Begegnungen bis 2,5 Stunden, so dass bei Rückfahrzeiten von max. 45 Min. die Kinder teilweise gegen 21:45 Uhr nach Hause kommen.

Unter diesen Umständen sind viele Eltern nicht mehr bereit, ihre Kinder am Punktespielbetrieb teilnehmen zu lassen.

Andererseits sind bei klarem Ausgang der Spiele die Einzeleinsätze der Aktiven unterschiedlich, was immer wieder hinterfragt wird (Eltern u. Spieler).

Das in der WO unter D 7 Vierer-Mannschaften, 7.1 Bundessystem, angeführte Spielsystem hätte den Vorteil, dass bei „Durchspielen“ dieses Systems max. 10 Spiele zu absolvieren sind und alle eingesetzten Spieler die gleiche Anzahl an Einsätzen hätten. Geht man von einer Einzelspieldauer von 20 Min. aus, sind dies bei Verwendung von zwei Tischen eine max. Spieldauer von 100 Minuten.

Erfahrungen in anderen Bundesländer, z.B. Niedersachsen, wo das „Durchspielen“ eines Systems übereinstimmend nur positiv bewertet wird, sollten dies auch in Bayern möglich machen, da die aufgezeigten Vorteile unseren Tischtennisport nur positiv beeinflussen würden.

Wir appellieren an die Verantwortlichen des Tischtennisbezirkes Mittelfranken, unseren Antrag unterstützend an den BTTV weiterzuleiten.

Mit Sportgruß!

Lothar Krämer

(SL Kreisliga Mädchen, Pokalrunde Jugend)

Robert Ganzer, Am Seelein 4, 97228 Rottendorf

Stellv. Bezirksvorsitzender Ufr., Bezirksvorstand Vereinsservice

Ehren-KV Kreis Kitzingen, Kreis Kitzingen: Spielleiter

ANTRAG

DTTB WOD 2.6

Antrag auf Änderung der Bestimmungen für Mannschaftskämpfe.

Der Mannschaftskampf soll nicht beim Erreichen des Siegpunktes beendet sein, sondern alle Paarungen des Systems sollen ausgetragen werden.

Beispiel: Beim Bundessystem für 4er Mannschaften würden 10 Spiele anfallen und hierfür würde ein Zeitfenster von 2 Stunden reichen.

Begründung:

Alle Aktiven haben die gleiche Anzahl von Spielen.

Die Aktiven wären alle am Spielenergebnis mit gleichen Anteilen beteiligt.

Die Punktwertung hätte für alle Teilnehmer die gleiche Grundlage.

Ein finanzieller Nutzen würde sich bei einer 4er Mannschaft ergeben.

Sinnvoll wäre ein System, das von den Bundesligen bis zur den Kreisligen, gleich wäre.

Antrag (mit Hilfsanträgen)

**an den Verbandshauptausschuss
über Bezirkshauptausschuss Mittelfranken
Kreisvorstand Erlangen**

Liebe Sportkameraden im Verbandshauptausschuss / Bezirkshauptausschuss

der Kreis Erlangen stellt folgenden Antrag, dem für den Fall der Ablehnung noch zwei Hilfsanträge folgen.

Änderung der Wettspielordnung - Einfügung WO D 2.6b

bisherige Regelung in WO D 2.6 und 2.6a

2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

2.6 a Bei Auswahlspielen, Freundschaftsspielen und Einladungs-Mannschaftsturnieren kann vereinbart werden, sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes auszutragen.

HAUPTANTRAG:

neu einzufügende Regelung im neuen Absatz D 2.6b:

2.6 b Auf Kreisebene kann nach Maßgabe des Kreises bestimmt werden, sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes in Spielklassen nach WO A11.2, ausgenommen Pokalmeisterschaften, auszutragen.

HILFSANTRAG 1:

(nur falls Hauptantrag abgelehnt wird)

neu einzufügende Regelung im neuen Absatz D 2.6b:

2.6 b Auf Kreisebene kann nach Maßgabe des Kreises bestimmt werden, im Jugendbereich sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes in Spielklassen nach WO A11.2, ausgenommen Pokalmeisterschaften, auszutragen.

HILFSANTRAG 2:

(nur falls Hilfsantrag 1 abgelehnt wird)

Dem Kreis Erlangen ist es - entgegen WO D 2.6 - ab der Spielzeit 2013/2014 erlaubt, in seinen Kreisligen der Mädchen und der Bambinis sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes austragen zu lassen.

Begründung zu allen Anträgen:

Im Kreis Erlangen ist seit der Spielzeit 2011/2012 wieder eine Bambinikreisliga etabliert. Seit der Spielzeit 2012/2013 konnte sogar eine Mädchenkreisliga installiert werden.

Beiden Ligen wurde für 2012/2013 eine Sondergenehmigung des Verbandes die Erlaubnis erteilt, als "Pilotprojekt" alle Spiele des jeweiligen Spielsystems auszutragen.

In diesen Ligen, insbesondere der Mädchenliga, wurden mehrere neuartige Ideen umgesetzt und diese in der Praxis getestet. Als Beispiel:

1.) Spieltagsmodell: Mehrere Vereine kommen am selben Tag in die selbe Halle und spielen mehrere Spiele nacheinander gegeneinander. Dadurch reduziert sich der Fahraufwand drastisch. Bei 7 Mannschaften wurden genau 6 Spieltage über die gesamte Saison terminiert. Dies verlief reibungslos und wurde SEHR positiv von den Vereinen und Spielerinnen angenommen.

2.) 2er-Mannschaften: Aufgrund mangelnder Zahl von Mädchen in Vereinen, die eine regulärer 4er-Mannschaft bilden können, war dieser Schritt notwendig und erfolgreich, da von vorher 0 Mannschaften des Kreises nun 7 in 12/13 und voraussichtlich 9 für 13/14 gemeldet wurden. Die Einstiegshürde wurde niedrigst möglich um jede Möglichkeit zu nutzen.

3.) Ausspielen des Spielsystems: Im Gegensatz zu den vorher genannten ist dies leider derzeit nicht WO-konform, aber mit Sondergenehmigung möglich gewesen. Weitere Ausführungen dazu im Folgenden:

Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass die Ligen mit sehr kleinen Mannschaftsgrößen ausgetragen werden, denn mit höheren Mannschaftsgrößen könnten die Vereine nicht melden und die Erfolge zur Mädchenarbeit und der Förderung auch der jüngsten Spieler im Kreis wäre nicht möglich, da die Ligen sonst nicht existieren könnten.

Die Bambiniliga wird mit 3er-Mannschaften im Modifizierten Swaythling-Cup-System (WO D 8.1) und die Mädchenkreisliga mit 2er-Mannschaften im Corbillion-Cup-System (WO D 9) ausgetragen. Dabei sind jeweils nur 7 Spiele (6 Einzel / 1 Doppel) bei den Bamibins bzw. 5 Spiele (4 Einzel / 1 Doppel) bei den Mädchen insgesamt vorgesehen.

Diese müssen unbedingt auch vollständig ausgetragen werden können. Man stelle sich vor, eine Bambinimannschaft würde nach gültiger WO 4:0 gewinnen, das entspricht vielleicht einer Spielzeit von 30 Minuten an zwei Tischen. Jeder Spieler hätte nur ein Einzel gespielt und die Anfahrtszeiten und sogar Einspielzeiten wären sehr wahrscheinlich länger gewesen. Bei Ausspielen könnte man die Einzelspiele auf zwei pro Spieler erhöhen und die Spielzeit auf zirka eine Stunde, knappe Spiele maximal 90 Minuten (Erfahrungswerte aus Erlangen).

Außerdem ist die Gesamtspielzeit dadurch deutlich besser planbar (55-75 Minuten anstatt 25-75 Minuten), was gerade im Jugendbereich sehr wichtig ist um Eltern nicht im dunkeln tappen lassen zu müssen.

Beide Ligen wurden mit dieser Ausnahmegenehmigung 2012/2013 durchgeführt und das mit durchweg positiven Rückmeldungen der Vereine. Eine Verweigerung dieser Möglichkeit wäre ein Rückschritt und würde dem Hauptbestreben des Bayerischen Tischtennisverbandes, Spieler zum Tischtennis zu bringen, zuwiderlaufen.

Der Kreis Erlangen ist derzeit sehr aktiv auch was den Jugendbereich angeht und fördert unseren Sport wo es nur geht. Manchmal muss man hier neue Wege gehen, denn nicht immer muss man sich den Regeln anpassen, sondern manchmal müssen auch die Regeln den Gegebenheiten angepasst werden. Dies ist hier der Fall.

Wer sich immer noch fragt, warum hier die Regeln geändert werden sollen, muss sich auch fragen lassen, was der Sinn an der aktuellen Regelung ist. Insoweit ist zumindest - wie beantragt - eine Wahlmöglichkeit zuzulassen, von der man ja keinen Gebrauch machen muss.

Thomas Schem
Kreisvorsitzender Erlangen in Mittelfranken

Kreisvorsitzender im BTTV Kreis Passau

Witschital Adolf
Edelweißgasse 1
94535 Eging a.See

Tel./Fax: 08544/8570
Mail: Adolf.Witschital@t-online.de



8

Eging a.See den 29.05.2013

Die folgenden Anträge wurden beim Kreistag am 17.05.2013 in Grafenau gestellt, behandelt und abgestimmt. Möchte sie zur Sitzung des Verbands-Hauptausschuss 2013 weitergeben, mit der Bitte um positive Abstimmung.

Antrag 1-3

WO D 15.1

Servus Adi,

Ich weiß zwar nicht ob dieser Antrag zum Kreistag passt, aber ich werde ihn mal stellen.

Antrag zur Mannschaftsaufstellung

Die aktuelle Regelung zur Neuformierung der Mannschaften, nach der **Vorrunde**, sollte geändert werden.

Eine **zwingende** Umstellung der Spieler anhand der Punktestände sollte erst zur **neuen Saison** erfolgen.

Nach der Vorrunde sollte dies eine **KANN Regelung** sein ! Die 50 Punkte Regelung sollte bleiben.

Begründung:

Bei dieser Regelung kann es passieren dass in der Rückrunde eine komplett andere Mannschaft antritt wie in der Vorrunde.

Auch ein Mannschaftsführer könnte davon betroffen sein und es muß für die Rückrunde ein Neuer bestimmt und ins System eingepflegt werden.

Das Gefüge einer Mannschaft und die eingespielten Doppel werden durch die aktuelle Regelung ebenso zerstört.

Mit freundlichem Gruß Jürgen Simet Spartenleiter Tischtennis TSV Ringelai

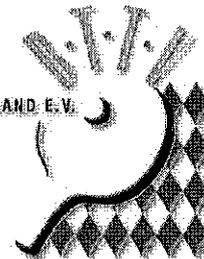
Dieser Antrag wurde beim Kreistag mit 28 Ja, 7 Nein und 3 Enthaltungen genehmigt.

**Antrag
an den Verbandshauptausschuss**

Nr. 9

Antragsteller: Vorstand Sport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung G 5 b

G 5 b Neustrukturierung zur Halbserie

Nach Maßgabe der Kreise können auf Kreisebene die Ligen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.

Begründung:
Anpassung an die Praxis.

Gez. Gunther Czepera
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

Robert Ganzer, Am Seelein 4, 97228 Rottendorf

10

Stellv. Bezirksvorsitzender Ufr., Bezirksvorstand Vereinservice

Ehren-KV Kreis Kitzingen, Kreis Kitzingen: Spielleiter

ANTRAG wo GG

Antrag auf Änderung der Werte für die Tabellen.

Die Tabellenwerte sollen sich aus den Spielen und den Sätzen zusammensetzen.

Eine Platzierung würde sich aus den Spielen ableiten und als Untergruppierung die gespielten Sätze summieren.

Begründung:

Die gespielten Sätze würden eine spielbezogenen Aussage darstellen und ein unentschiedenes Spiel, dem Spielverlauf entsprechend dokumentieren.



11

Barbara Knapp
Abteilungsleiterin Tischtennis
SpVgg Greuther Fürth e.V. – Kronacher Str. 140 – 90765 Fürth

**Antrag an den Verbandshauptausschuss 2013
über den Bezirkshauptausschuss 2013
und den Kreistag 2013**

30. April 2013

Ergänzung der WO G 19 Spieltermine, Verlegungen

Es wird beantragt, die WO G 19 um den nachfolgenden Satz zu ergänzen:
„Wenn sich beide Mannschaften einig sind und einen gemeinsamen
Austragungstermin gefunden haben sowie keine triftigen Gründe wie z. B.
Wettbewerbsverzerrung entgegen steht, sollte eine Verlegung mit Zustimmung des
Spieleiters im Rahmen des Rahmenterminplans möglich sein.“

Begründung:

Eine Anordnung einer Spielverlegung liegt im Ermessen des Spieleiters. Leider gibt es Bezirke und Kreise, die entgegen der WO G 19 ihren Spielleitern eine restriktive Handhabung der WO G 19 vorschreiben, so dass deren Ermessensentscheidung nicht mehr gegeben ist. Alle Mannschaften, die am Spielbetrieb beteiligt sind, werden im Normalfall bemüht sein, jedes Punktespiel auszutragen. Allerdings kann es gerade wie letztes Jahr passieren, dass eine große langwierige Grippewelle Deutschland erfasst und damit über Wochen Spieler und Spielerinnen ausfallen. Außerdem sind bestimmte Ereignisse wie Tod eines Verwandten, Schwangerschaften, Elternsprechabende, Krankheiten der Kinder und sonstige Termine nicht vorhersehbar. Sowohl bei der Jugend als auch

speziell bei den Damen haben viele Vereine Probleme Mannschaften zu melden, was ja auch die sinkenden Zahlen bei den Mannschaftsmeldungen zeigen. Gerade wenn man nur wenige Jugendspieler/-innen oder Damen hat, muss man sich als Verein überlegen, ob man das Kostenrisiko einer Mannschaftsmeldung eingeht oder lieber auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet.

Im Juni, wenn die Mannschaftsmeldungen erfolgen, stehen die Stundenpläne für die Schüler/-innen noch nicht fest. Bei den Damen kann man Schwangerschaften, Elternsprechabende, Krankheiten der Kinder und sonstige Termine im Vorfeld nicht absehen und demnach bei den Terminwünschen nicht berücksichtigen. Nachdem jeder bemüht ist eine sportliche Lösung zu finden, sollte es Mannschaften die aus z. B. o. g. Gründen an einem von Spielleiter/-in festgelegten Termin ihr Spiel nicht austragen können, die Möglichkeit haben im beiderseitigen Einvernehmen sich auf einen neuen Termin unter Einbeziehung des/der Spielleiters/-in zu einigen. Nachdem der/die Spielleiter/-in die Zustimmung geben muss, kann er/sie auf die Einhaltung des Rahmenterminplans und mögliche Wettbewerbsverzerrungen achten.

Eigentlich würde die jetzige Formulierung von WO G 19 Spielverlegungen aus o. g. Gründen zulassen, aber nachdem die Spielleiter/-innen immer restriktiver sind und diesen Ermessensspielraum seltener nutzen scheint eine Ergänzung der WO G 19 dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
SpVgg Greuther Fürth e.V.

Barbara Knapp
Abteilungsleiterin
Verbandsmädelwartin

Antragsteller: Vorstand Sport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung G 23

G 23 Spielberichte

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielbericht zu erstellen. Dieser ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Sollte die jeweilige Spielklassenordnung eine Zusendung des Spielberichts an den Spielleiter verlangen, kann dieser entweder als Original auf dem Postweg, per E-Mail oder Telefax zugestellt werden. Maßgebend ist die Spielklassenordnung.

Im Falle eines Protestes ist der Spielbericht innerhalb von 3 Tagen dem Spielleiter zuzustellen.

Alle im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm eingetragenen Spiele sind spätestens zum Ende der Halbserie zu genehmigen.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse der Heimspiele ihrer Mannschaften in das offizielle Ligenverwaltungsprogramm des BTTV eingegeben werden.

Für Ligen gemäß G 1 a) und b) – Ligen auf Verbandsebene – muss die Eingabe des Mannschaftskampf-Endergebnisses jeweils innerhalb von ~~60 Minuten~~ Stunden und des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 24 Stunden nach ~~Spielende~~ Spielbeginn erfolgen.

Für Ligen gemäß G 1 c) bis i) – Ligen auf Bezirks- und Kreisebene – muss die Eingabe des Endergebnisses sowie des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 48 Stunden nach ~~Spielende~~ Spielbeginn erfolgen. Für die Ligen gemäß G 1 c) bis i) kann der jeweils zuständige Bezirk/Kreis kürzere Fristen festlegen.

Sollte die Spielklassenordnung eine Bestätigung des vollständigen Ergebnisses im Ligenverwaltungsprogramm verlangen, dann hat diese durch den Gastverein spätestens 48 Stunden nach Ende der Eingabefrist des Heimvereins zu erfolgen.

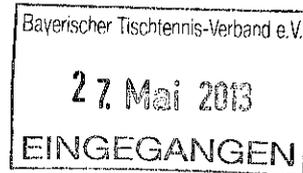
Begründung:

Vollständige Erfassung und Genehmigung einer Liga u.a. zur Gleichbehandlung aller Vereine.

Gez. Gunther Czepera
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

BTTV
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München



13

Rudolf Lutzenberger
Abteilungsleiter
SC Fürstenfeldbruck e.V.

München, den 16.05.13

Betreff: Antrag auf Änderung G23

Sehr geehrte BTTV-Vertreter,

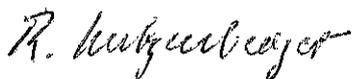
hiermit beantragen wir, der SC Fürstenfeldbruck, dass die Bestätigung von Punkt-, Pokalspielen oder anderer offizieller Spiele bayernweit entfallen soll.

Wir empfinden das Bestätigen als völlig unnötig, da unserer Erfahrung nach sehr viele Personen (Spieler, Zuschauer, Eltern) nach dem Spiel sowieso auf die Eintragungen schauen und diese kontrollieren. Eine zeitnahe Prüfung und evtl. Rückmeldung von Fehlern wird also stattfinden. Auch ist beim heutigen System click-TT jederzeit eine spätere Korrektur möglich. Hier könnte den Vereinen also eine Aufgabe erspart werden. Eine Bestrafung bei nicht rechtzeitiger Rückmeldung mit 60 Euro ist völlig überzogen und in der heutigen Zeit sinnlos.

Daher beantragen wir eine Streichung des letzten Satzes bei G23.

Über eine positive Abstimmung des Antrags würden sich zahlreiche Vereine sicherlich sehr freuen.

Mit sportlichen Grüßen
Rudolf Lutzenberger



Abteilungsleiter
SC Fürstenfeldbruck

**Antrag
an den Verbandshauptausschuss des BTTV 2013**

Nr. 14

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung H 2

H 2 Teilnahmepflicht, freiwillige Teilnahme, allgemeine Bestimmungen

Ein Verein kann mit jeder im Rundenspielbetrieb gemeldeten Mannschaft freiwillig an den Pokalmeisterschaften teilnehmen (ausgenommen 4- und 2. Bundesligen, Regional- und Oberligen).

Im Nachwuchsbereich können unabhängig von einer Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb auch weitere Mannschaften für die Pokalmeisterschaften gemeldet werden.

Die Meldung der teilnehmenden Mannschaften hat im selben Zeitraum wie die Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm zu erfolgen.

Alle angesetzten Wettkämpfe sind Pflichtspiele wie die Verbandsrundenspiele. Es gelten alle für letztere erlassenen Bestimmungen der Wettspielordnung Abschnitt G sinngemäß.

Begründung:

Einführung 3. Bundesliga

gez. Claus Wagner

**Antrag
an den Verbandshauptausschuss des BTTV 2013**

Nr. 15

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Beitrags- und Gebührenordnung C 5.1

5.1 Erwachsenenmannschaften
~~4. und 2. Bundesligen~~, Regional- und Oberligen
...

wird vom DTTB erhoben

Begründung:

Unabhängigkeit von der Ligenstruktur des DTTB (Einführung 3. Bundesliga zur Spielzeit 2014/2015).

**Antrag
an den Verbandshauptausschuss des BTTV**

Nr. 16
a) b) c)

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO

s. Anlage.

Begründung:

Die RVStO hat nach Meinung der Gerichte einige Schwächen aufgewiesen. In einem „Relaunch“, der von einer Arbeitsgruppe vorbereitet und dem Verbandsausschuss vorgestellt wurde sowie vom Präsidium als Antrag eingebracht wird, sind folgende Änderungen erwähnenswert:

- Übersichtlichere Struktur bzgl. Verfahrensordnungen
- Angleichung an moderne Rechtsinstrumente (Einstellung gegen Auflagen, Einzelfallentscheidung)
- Regelung der Zuständigkeiten bei Spielberechtigungen und autom. Ordnungsgebühren
- Einheitliche Kostenvorschüsse bis zum Abschluss eines Verfahrens
- Einführung eines „Widerspruchs“ (vormals „Protest“)
- Besonderheiten bei Verfahren gegen Jugendliche
- Trennung der OGs bei Nichtantreten (autom. und manuell)
- Ergänzung um die Fundstellen in Ordnungen, die die Vorgabe benennen, die bei Verstoß zu einer OG führen
- Wegfall von Ermahnung und doppelter OG (Beschluss VA 4/2013)
- Präzisierung bei Begrifflichkeiten („Spielerlaubnis“ war kein gültiger Begriff; Sperre des Vereins war nicht zu praktizieren)

Für Rückfragen stehen die Mitglieder des Präsidiums und der Gerichte gerne zur Verfügung.

Im Antragstext enthalten sind bereits die aktuellen Zuordnungen, wer die OGs auf seiner Ebene einziehen darf (vgl. Beschluss VA 11/2012) sowie die unveränderte Höhe der Gebühren, die durch separate Anträge angepasst werden können.

Das Präsidium stellt sowohl die Rechts-, die Verfahrens- als auch die Strafordnung (3 Abschnitte) einzeln zur Abstimmung und behält sich vor, diese nach Diskussionen noch weiter aufzusplitten.

Bei Annahme aller Teile soll die RVStO zur Neueintragung beim Registergericht nochmals in Gänze verabschiedet werden.

gez. Claus Wagner, Präsident

Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV

vom 7. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Seite	

Erster Abschnitt Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 1	Zuständigkeitsbereich	4
§ 2	Organisation der Rechtsprechung	4
§ 3	Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs	4
§ 4	Ausschluss von Interessenkollision	4
§ 5	Haftungsausschluss	5
§ 6	Berechnung von Fristen	5

Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit

§ 7	Rechtsprechungsorgane	5
§ 8	Besetzung bei Entscheidung	5
§ 9	Persönliche Anforderungen	5
§ 10	Besorgnis der Befangenheit	5

Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen

§ 11	Entscheidungsarten	6
§ 12	Zuständigkeit der Fachwarte	6
§ 13	Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane	6

Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 14	Einleitung des Verfahrens	7
§ 15	Kostenvorschüsse	7
§ 16	Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens	7
§ 17	Unzulässigkeit des Rechtsmittels	7
§ 18	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
§ 19	Verfahrensverbundung	8
§ 20	Einstweilige Anordnungen	8
§ 21	Durchführung des Verfahrens	8
§ 22	Einstellung des Verfahrens	9
§ 23	Öffentlichkeit	9
§ 24	Vertretung vor Rechtsprechungsorganen	9

Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung

Dritter Unterabschnitt

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25	Rechtsbehelfe	9
§ 26	Rechtsmittel	10
§ 27	Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts	10
§ 28	Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	10

Vierter Unterabschnitt

Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29	Urteil	11
§ 30	Vollstreckbarkeit	11
§ 31	Kosten des Verfahrens	11

Fünfter Unterabschnitt

Verfahren gegen Jugendliche

§ 32	Jugendliche	12
------	-------------	----

Dritter Abschnitt

Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt Ermahnungen und Ordnungsgebühren

§ 33	Allgemeines	13
§ 34	Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung	14
§ 35	Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung	14
§ 36	Verstöße gegen Werbebestimmungen	14
§ 37	Nichtmeldung von Jugendmannschaften	14
§ 38	Unterlassene Vorlage von Unterlagen	14
§ 39	Unterlassene Begüßung	14
§ 40	Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises	14
§ 41	Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2	14
§ 42	Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften	14
§ 43	Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften	14
§ 44	Antreten in verminderter Mannschaftsstärke	14
§ 45	Nichtteilnahme am Kreistag/Bezirkstag	14
§ 46	Rückzug von Mannschaften	14
§ 47	Fehlverhalten von Schiedsrichtern	14

Zweiter Unterabschnitt Strafbestimmungen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 48	Allgemeines	15
§ 49	Verfäherung	15
§ 50	Gnadenrecht	15
§ 51	Strafarten	16
§ 52	Verweis	16
§ 53	Geldstrafe	16

§ 54	Sperre des Spiellokals.....	16
§ 55	Spielersperr.....	16
§ 56	Funktionsperr.....	16
§ 57	Ausschluss eines Mitgliedsvereins.....	17
§ 58	Ausschluss eines Verbandsangehörigen.....	17

Teil II

Strafen gegen Mitgliedsvereine*

§ 59	Schwere Vergehen und Verstöße.....	17
§ 60	Ungebührliches Verhalten.....	17
§ 61	Falsche Angaben im Wettspielbetrieb.....	17
§ 62	Falsche Angaben im Verfahren.....	17
§ 63	Nichtbeachtung einer Sperre.....	17
§ 64	Anrufung ordentlicher Gerichte.....	18
§ 65	Unzulässiger Einsatz von Spielern.....	18
§ 66	Spielen gegen gesperrte.....	18
§ 67	Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters.....	18
§ 68	Spielabbruch.....	18
§ 69	Ausschreitungen.....	18
§ 70	Sonstige Straftatbestände.....	18

Teil III

Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige

§ 71	Falsche Angaben.....	19
§ 72	Falsche Angaben im Wettspielbetrieb.....	19
§ 73	Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse.....	19
§ 74	Vorladung.....	19
§ 75	Spielen ohne Berechtigung.....	19
§ 76	Unsportliches Verhalten.....	19
§ 77	Vorzeitiges Verlassen.....	19
§ 78	Missachtung von Anordnungen.....	19
§ 79	Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten.....	19
§ 80	Beleidigung.....	20
§ 81	Tätlichkeit.....	20
§ 82	Spielabbruch.....	20

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 83	Ermessen des Sportgerichts.....	20
§ 84	Zahlungsverzug.....	20
§ 85	Verfahren bei Ausschluss.....	20

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 86	Inkrafttreten.....	20
------	--------------------	----

Präambel

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 4 Nr. 2 der Satzung). Durch diese Ordnung werden die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt (§ 45 Nr. 5 der Satzung).

Alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des BTTV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

**Erster Abschnitt
Rechtsordnung**

**Erster Unterabschnitt
Allgemeines**

§ 1 Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Anwendung des Rechts bei allen Streitfällen im Sinne von § 45 der Satzung.

(2) Der Rechtsprechung der Organe der Gerichtsbarkeit des BTTV (siehe § 47 der Satzung) unterliegen alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörige.

§ 2 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

In den Streitfällen nach § 45 Nr. 1 der Satzung ist der Weg zu staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportschO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich (§ 45 Nr. 5 der Satzung).

§ 4 Ausschluss von Interessenkollision

(1) Mitglieder von Gremien des BTTV können nur dann auch einem Organ der Rechtsprechung angehören, wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, dass sich die Interessen beider Tätigkeiten überschneiden könnten.

(2) Ob aufgrund der Wahl eines Verbandsangehörigen in ein Rechtsprechungsorgan eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Verbandsgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Verbandsgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.

(3) Bis zur Entscheidung nach Abs. 2 ruht das Amt als Mitglied des Rechtsprechungsgremiums. Bestätigt das Verbandsgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Urteils aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 5**Haftungsausschluss**

Der BTTV, seine Untergliederungen und Mitglieder haften – mit Ausnahme von Vor- und Vorsitzenden – grundsätzlich nicht für Schäden, die Vereinen oder deren Mitgliedern durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Rechtsprechungsorgane oder Verwaltungsgremien entstehen. Ersetzt werden nur Fahrtkosten in Anwendung der Reisekostenvorschriften, soweit der Schaden nicht selbst zu vertreten ist.

§ 6**Berechnung von Fristen**

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegten Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen in Bayern anerkannten Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt
Organe der Gerichtsbarkeit

§ 7**Rechtsprechungsorgane**

Organe der Gerichtsbarkeit (Rechtsprechungsorgane) sind ausschließlich die in § 47 der Satzung genannten Gerichte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §§ 48 bis 50 der Satzung.

§ 8**Besetzung bei Entscheidung**

- (1) Gerichte entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verbandsgericht kann für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zahl der Beisitzer erhöhen.
- (2) Bei Entscheidungen über Streitfälle, die den Spielverkehr auf Kreisebene betreffen, kann auf Antrag des von einer Maßnahme Betroffenen oder von Amts wegen der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks auf die Hinzuziehung von Beisitzern verzichten.
- (3) Für das Sportgericht des Verbands gilt Abs. 2 entsprechend für Entscheidungen, die den Spielverkehr auf Kreis- oder Bezirksebene betreffen.

§ 9**Persönliche Anforderungen**

Die Mitglieder der Gerichte sollen sportliche Erfahrung, die des Verbandsgerichts sowie der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands außerdem juristische Kenntnisse besitzen.

§ 10**Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Die Mitglieder der Gerichte dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen betreffen oder für die sie als Zeugen in Frage kommen, wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht tätig werden.
- (2) Wer nach Abs. 1 oder aus einem sonstigen Grund befangen sein könnte, kann auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei oder auf Verlangen eines Mitglieds des Gerichts abgelehnt werden. Die Ablehnung ist mit Begründung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts (§ 21 Abs. 2) bei der betreffenden Instanz geltend zu machen.

- (3) Der Betroffene kann sich selbst für befangen erklären.

(4) Über die Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts entscheidet der Vorsitzende, über die Befangenheit des Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.

- (5) Über die Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne die bzw. den Betroffenen; über die Befangenheit des Vorsitzenden des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne den Vorsitzenden.

(6) Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist unanfechtbar.

Zweiter Abschnitt
Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt
Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten

Die Gremien und ihre Mitglieder entscheiden durch Beschluss, Erlaubnis, Genehmigung, Anordnung, Verfügung oder Ähnliches. Auch das Auflegen von Ordnungsgebühren und das Erteilen von Ermahnungen durch Fachwarte sind Entscheide in diesem Sinn. Die Rechtsprechungsorgane entscheiden durch Urteil, Beschluss oder einstweilige Anordnung.

§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte

Fachwarte entscheiden, soweit sie zuständig sind, aufgrund von Protesten, Widersprüchen (§ 25) oder aus eigener Initiative, wenn ihnen Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV einschließlich der internationalen Tischtennisregeln bekannt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane

- (1) Das Sportgericht des Bezirks entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien des Bezirks und seiner Kreise,
 2. Einsprüche gegen Ordnungsgebühren, die im automatisierten Verfahren erhoben werden,
 3. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf der Ebene des Bezirks und seiner Kreise, soweit nicht das Sportgericht des Verbands ersinstanzlich zuständig ist.
- (2) Das Sportgericht des Verbands entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien auf Verbandsebene,
 2. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf Verbandsebene,
 3. Streitfälle über das Bestehen von Spielberechtigungen,
 4. Streitfälle im Zusammenhang mit Turnieren, die Konkurrenz aufweisen, die sich nicht auf die Ebene eines einzelnen Bezirks beschränken,
 5. Streitfälle im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Spiellokalen,
 6. Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte der Bezirke.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet über
 1. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Legislativorgane des BTTV,
 2. Einsprüche gegen Entscheide von Verbandsorganen der Exekutive,

3. Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts des Verbands,
4. Revision gegen Berufungsurteile des Sportgerichts des Verbands,
5. Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren,
6. Anträge des Präsidiums auf Entscheidung über die Auslegung von Satzungen und Ordnungen des Verbands,
7. Streitfälle im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes (§ 6 der Satzung),
8. Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, soweit Interessen des BTTV berührt werden.

Zweiter Unterabschnitt

Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Rechtsprechungsorgane werden auf Anzeige, Antrag, Einspruch, Berufung oder Revision tätig.
- (2) Diese müssen schriftlich innerhalb der Frist für die Einlegung eingereicht werden. Der Eingangstag ist auf dem Schriftstück vom Empfänger mit Unterschrift zu bestätigen. Für das Einhalten der Frist ist der Tag des Poststempels, bei persönlicher Abgabe der Tag des Empfangs maßgebend. Die Frist kann auch durch das Übersenden eines Telefax oder einer E-Mail gewahrt werden; in diesem Fall ist die schriftliche Ausfertigung unverzüglich nachzureichen. Im Zweifelsfall hat der Einsender den fristgemäßen Zugang nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage eines Zustellungsnachweises.
- (3) Wurde eine Entscheidung getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbeilehnung schriftlich auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich die Frist zur Einlegung auf ein Jahr.
- (4) Die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels muss innerhalb der Frist für die Einlegung abgegeben werden. Der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Instanz kann für die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels eine angemessene Nachfrist setzen.
- (5) Gleichzeitig mit der Einreichung der Einpruchs, der Berufung oder der Revision ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß § 15 zu erbringen, sofern das Verfahren nicht von Mitgliedern der Verbandsorgane, der Rechtsprechungsorgane oder von Fachwarten innerhalb ihrer Zuständigkeit veranlasst wurde.

§ 15 Kostenvorschüsse

Als Kostenvorschuss ist für jedes gerichtliche Verfahren einmalig ein Betrag in Höhe von € 50,- zu entrichten.

§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens

- (1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist nur berechtigt, wer geltend macht, durch eine Entscheidung von Organen oder Gremien des BTTV bzw. deren Mitgliedern oder durch ein Urteil beschwert zu sein. Berechtigt ist auch, wer sich durch das Unterlassen einer Entscheidung beschwert fühlt.
- (2) Sind Interessen des BTTV berührt, sind dessen zuständige Gremien berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

Rechtsmittel, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 14 bis 16 nicht entsprechen, sind ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig durch den Vorsitzenden der zuständigen Instanz als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Könnte die Rechtsbehelfs- oder die Rechtsmittelfrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das in der Sache selbst zu entscheiden hätte. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen keine Gründe zur Wiedereinsetzung vor, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 19 Verfahrensverbundung

- (1) Sind mehrere Personen oder Vereine durch eine Entscheidung (§ 11) betroffen, kann in einem gemeinsamen Verfahren der Sachverhalt ermittelt werden.
- (2) Entscheidungen über Strafen, Ordnungsgebühren oder Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel für jeden Betroffenen in einem gesonderten Urteil zu treffen.

§ 20 Einstweilige Anordnungen

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der jeweiligen Instanz für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen bzw. ändern.
- (2) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 21 Durchführung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz trifft sämtliche verfahrensleitenden Verfügungen.
- (2) Jeder Beteiligte muss von der Einleitung eines Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts in jeder Instanz unterrichtet werden.
- (3) Entscheidungen durch die Gerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende der jeweiligen Instanz kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält. Auf mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Beteiligten erfolgt grundsätzlich schriftlich. Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann jedoch anordnen, dass Zustellungen auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, erfolgen können.
- (5) Jeder Beteiligte hat Anrecht auf rechtliches Gehör. Ihm und anderen Betroffenen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unverändert bleibt eine fristgemäße Stellungnahme, kann ohne diese entschieden werden. Wird eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben oder wird eine Vorladung nicht befolgt, kann eine Ordnungsgebühr auferlegt oder eine Sperrverhängung verhängt werden. Das Berufungsgericht kann außerdem eine Berufung als verwirkt erklären, wenn der Berufungsführer keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat oder der Vorladung nicht gefolgt ist.
- (6) Zeugen sind, soweit erforderlich, schriftlich oder mündlich zu hören. Zugängliche Beweismittel sind zu überprüfen, sie müssen auf Anforderung vorgelegt werden. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Zeugen- oder Beweispflichten kann mit einer Ordnungsgebühr (§§ 35 und 38) geahndet werden.

§ 22 Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann in Fallgestaltungen, die mit Strafe bedroht sind, das Verfahren durch Beschluss einstellen,
1. wenn ein Vergehen nicht feststellbar ist,
 2. wenn ein etwaiges Verschulden als gering erscheint,
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
 4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr als erforderlich erscheint.
- (2) Gegen die Einstellung kann vom Anzeigerlatler die Entscheidung des Gerichts in Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beantragt werden. Dieser Antrag kann nur schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einstellungsbeschlusses gestellt werden.
- (3) Das Gericht kann den Einstellungsbeschluss bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Wird der Einstellungsbeschluss aufgehoben, wird das Verfahren in der Hauptsache durchgeführt.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Rechtsprechungsorgane entscheiden in der Regel in einer Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Vertreter von Medien sind nicht zugelassen. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen

- (1) Ein Verein kann sich im Einzelfalle höchstens durch zwei seiner Mitglieder, die ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, ehrenamtlich vertreten lassen. Verdienstausfall kann hierbei nicht geltend gemacht werden.
- (2) Verbandsangehörige oder Mitglieder von Verbandsorganen bzw. -gremien haben auf Verlangen vor Rechtsprechungsorganen persönlich zu erscheinen. In begründeten Fällen kann das betreffende Rechtsprechungsorgan einen bevollmächtigten Vertreter zulassen.

Dritter Unterabschnitt Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe sind Protest und Widerspruch.
- (2) Ein Protest kann nur eingelegt werden im Hinblick auf Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen. Er ist sofort und unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrunds bei der zuständigen Stelle oder dem Oberschiedsrichter einzulegen. Proteste über allgemeine Spielbedingungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfs bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt werden. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind.
- (3) Ein Widerspruch ist der zulässige Rechtsbehelf gegen alle anderen Entscheidungen von Organen, Fachwarten oder Gremien des BTTV, soweit diese nicht in einem automatisierten Verfahren ergehen. Er muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Widerspruchsgrundes bei der Stelle eingelegt werden, die diese Entscheidung getroffen hat.

- (4) Die Entscheidungen über Proteste und Widersprüche sind unverzüglich zu treffen und – mit Ausnahme der Entscheidung des Oberschiedsrichters – allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.

(5) Protest und Widerspruch sind kostenfrei.

- (6) Wird ein Rechtsbehelf nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist begründet und hat der Antragsteller dies zu vertreten, ist das Verfahren nicht zu eröffnen. Hierüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 26 Rechtsmittel

- (1) Der Einspruch ist zulässig gegen alle Entscheide von Organen und Gremien bzw. deren Mitgliedern sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren im automatisierten Verfahren. Er ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Der Einspruch ist mit Begründung beim zuständigen Sportgericht (§ 13) einzulegen. Die Beweispflicht bezüglich der Einspruchsgründe obliegt dem Einspruchsführer.
 - (2) Die Berufung ist zulässig gegen alle erstinstanzlichen Urteile von Sportgerichten. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Berufung ist mit Begründung beim zuständigen Rechtsprechungsorgan (§ 13) einzulegen. Die Beweispflicht bezüglich der Berufungsgründe obliegt dem Berufungsführer.
 - (3) Die Revision ist zulässig gegen alle Berufungsurteile von Sportgerichten wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnung des BTTV bei der Urteilsbildung. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Revision ist mit Begründung beim Verbandsgericht einzulegen. Die Beweispflicht bezüglich der Revisionsgründe obliegt dem Revisionsführer. Das Revisionsgericht kann Urteile bestätigen, abändern oder aufheben. Bei Aufhebung des Urteils wegen Verfahrensmängeln wird das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.
 - (4) Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28) angefochten werden.
- § 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts**
- (1) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der Fassung vom 1. 1. 2008 eingelegt werden.
 - (2) Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.
 - (3) Ein Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des DTTB.
- § 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren**
- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel beigebracht worden sind, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten. Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Urteil nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel beim Verbandsgericht des BTTV eingereicht werden. Dieses entscheidet in jedem Falle über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und beauftragt ggf. das zuletzt zuständige Rechtsprechungsorgan mit der Durchführung des Verfahrens.
- (3) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist unter Voraussetzung der Abs. 1 und 2 auch dann durchzuführen, wenn die Folgen des rechtskräftigen Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Rückgangsmachung nicht mehr vertretbar wäre, jedoch eine Abänderung der früheren Feststellungen im Interesse des Antragstellers erforderlich erscheint (Rehabilitierung).

Vierter Unterabschnitt

Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29 Urteil

- (1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten zugestellt werden. Die Zustellung von Urteilsausfertigungen an die Beteiligten kann auch auf elektronischem Weg in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
- (2) Das Urteil muss mindestens enthalten
1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
 2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
 3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
 4. die Begründung der Entscheidung,
 5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (§ 31),
 6. die Rechtsmittelbelehrung.

- (3) Aus der Rechtsmittelbelehrung muss hervorgehen, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

- (4) Die Urteile des Verbandsgerichts, des Sportgerichts des Verbands und der Sportgerichte der Bezirke werden auf der Homepage des BTTV veröffentlicht. Ein Hinweis auf neue Veröffentlichungen ergeht an die Vorsitzenden der Gerichte.

§ 30 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. eines Rechtsmittels (§§ 25 und 26) hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen nicht.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf schriftlichen, begründeten Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 31 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor einem Rechtsprechungsorgan setzen sich zusammen aus
1. den Auslagen des Rechtsprechungsorgans für Post, Telefon usw.,
 2. den Reisekosten des Gerichts und von Zeugen gemäß Reisekostenordnung des BTTV und
 3. einer Kostenpauschale für die zusätzliche Arbeit der Geschäftsstelle in Höhe von € 25,-.
- Weitere Kosten können weder festgesetzt werden, noch können Parteien Erstattung solcher Kosten (z.B. für Bevollmächtigte) verlangen.

- (2) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Bei geringem Unterliegen einer Partei können der anderen Partei die vollen Kosten auferlegt werden.

- (3) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn das Fehlverhalten bei einer Veranstaltung im Sinne von WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde; im Falle von WO A 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.

- (4) Soweit Kosten durch Säumnigkeit oder sonstiges Verschulden von Parteien oder Zeugen entstanden sind, können sie dem betreffenden Verantwortlichen auferlegt werden.

- (5) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem BTTV zur Last.

- (6) Kostenvorschüsse gemäß § 15 werden zurückerstattet, soweit sie nicht aufgebraucht sind oder der Vorschusspflichtige obsiegt hat. Das angesehene Rechtsprechungsorgan setzt die Kosten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung fest. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

Fünfter Unterabschnitt Verfahren gegen Jugendliche

§ 32 Jugendliche

- (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (2) Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.

- (3) Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.

- (4) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.

- (5) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

§ 33 Allgemeines

- (1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 45 Nr. 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 34 bis 47, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,- zu belegen (§ 46 Nr. 1. der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Bei den in §§ 41, 44 und 46 genannten Verstößen gilt die Bestätigung des Sachverhalts im Ligenverwaltungsprogramm durch den Fachwart gleichzeitig als Festlegung einer entsprechenden Ordnungsgebühr. Der Versand der Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle im automatisierten Verfahren.
- (3) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.
- (4) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbezug.
- (5) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F) oder der Geschäftsstelle (GS) auffertigt. Sie sind folgendermaßen gestaffelt:
 - Kreisebene Jugend: KJ
 - Bezirksebene Jugend: BJ
 - Verbandsebene Jugend: VJ
 - Kreisebene Erwachsene: KE
 - Bezirksebene Erwachsene: BE
 - Verbandsebene Erwachsene: VE.
- (6) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verfahren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachwarts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten. Der Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

**Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €),
die der Verbandsebene zustehen (*) und
die der die Ordnungsgebühr erhebende Ebene/Untergliederung (Verbandsebene,
Bezirk, Kreis) zustehen (**)**

Fehlverhalten	geahndet von	KJ	BJ	VJ	KE	BE	VE
§ 34 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7)	* GS						30
§ 35 Unterlassene oder verspätetes Befolgen einer Voriadung (RVStO § 21 Abs. 5)	* Gericht						50
§ 36 Verstöße gegen Werbebestimmungen (WO F 2)	* GS	50	100	150	100	150	200
§ 37 Nichtmeldung von Jugendmannschaften (WO G 26)	* GS						
für Vereine mit Mannschaften VE							100
für Vereine mit Mannschaften höher VE							200
§ 38 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Spielbericht, Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in das Ligenverwaltungsprogramm (WO, DFB Ligen)	** O,G,F	20	30	40	20	30	60
§ 39 Unterlassene Begrüßung (WO G 20) oder Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO A 5.1)	** F	20	30	40	40	60	80
§ 40 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 (WO G 21)	** F	20	30	40	20	40	80
§ 41 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligen Spielbetrieb (WO G 22)	* F	20	40	80	30	60	120
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO G 22, WO H 2)	** F	20	40	80	30	60	120
§ 43 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften (WO H 2)	** F	100	100	100	150	150	150
§ 44 Antreten in verminderter Mannschaftsstärke (WO D, G 22)	* F	0	20	40	0	30	60
§ 45 Nichtteilnahme am Kreistag (pro Verein) oder am Bezirkstag (pro Verein) (Satzung § 25 Nr. 2, § 27 Nr. 2)	** O,G,F						40
§ 46 Rückzug von Mannschaften (WO G 7)	* F	30	60	120	45	90	180

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter (in €)

Fehlverhalten	geahndet von	SRO	Ordnungsgebühr
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	* SRO		
- Nichtwahmehmen eines Spieltermins oder nicht rechtzeitige Absage			20
- Fehlende Meldung von Mängeln oder Kontrolle der Mannschaftsmeldung			30

Zweiter Unterabschnitt Strafbestimmungen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 48 Allgemeines

- (1) Schuldhafte Verstöße der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitarbeiter) gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV sind durch die Rechtsprechungsorgane des BTTV zu bestrafen, soweit dies die Satzung (siehe insbesondere § 46 der Satzung) sowie die Vorschriften der Ordnungen des BTTV bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane des Deutschen Tischtennis-Bundes wird durch die nachfolgenden Vorschriften nicht berührt. Weitere Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV, Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des BTTV einschließlich deren Untergliederungen sowie gegen die internationalen Tischtennisregeln treten unabhängig von einer Bestrafung ein (z.B. Spielwertung nach der Wettspielordnung).

§ 49 Verjährung

- (1) Alle Vergehen, die gem. § 46 mit Strafe bedroht sind, verjähren ein Jahr nach Beendigung des Vergehens.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten.
- (3) Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht sowohl die Verjährungsfrist als auch eine bereits ausgesprochene Strafe.

§ 50 Gnadenrecht

Der Präsident übt für den BTTV das Begnadigungsrecht aus. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Handlungen zulässig, die von den Strafbestimmungen erfasst werden. Er soll vor seiner Entscheidung das Rechtsprechungsorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

§ 51 Straftaten

(1) Als Strafen sind zulässig:

1. Verweis
 2. Geldstrafen von € 50,- bis € 1000,-
 3. Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten
 4. Spielsperre bis zu 24 Monaten
 5. Funktionssperre bis zu 24 Monaten
 6. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV
 7. Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV
 8. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BLSV
 9. Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV
 10. Widerruf der Spielberechtigung
- (2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen, sie kann jedoch zugleich mit mehreren Straftaten belegt werden. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.
- (3) Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (4) Die für eine Tat vorgesehenen Strafen gelten auch entsprechend für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe.

§ 52 Verweis

Ein Verweis kann bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen werden.

§ 53 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.
- (2) Geldstrafen werden durch die Geschäftsstelle des BTTV in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Für Geldstrafen, die gegen einen Spieler verhängt werden, haftet dessen Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 54 Sperre des Spiellokals

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Verstößt der Verein dagegen, kann bei einem schweren Verstoß das Spiellokal für alle Veranstaltungen, die in die Zuständigkeit des BTTV fallen, gesperrt werden.

§ 55 Spielsperre

Jede von einem Rechtsprechungsorgan ausgesprochene Spielsperre ist unter Beifügung des Urteils der Geschäftsstelle des BTTV für die Dauer der Sperre zur Aufnahme in eine dort zu führende Sperrliste zu melden.

§ 56 Funktionssperre

Bei schweren Verstößen kann neben den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Strafen eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Funktionssperre ausgesprochen werden. Als Funktion gilt in diesem Zusammenhang jede Funktion im BTTV und in einem Verein, auch wenn diese nicht ausdrücklich in deren Satzungen verankert ist.

§ 57 Ausschluss eines Mitgliedsvereins

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt nach § 8 Nr. 2 der Satzung. Der Mitgliedsverein ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

§ 58 Ausschluss eines Verbandsangehörigen

Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen erfolgt nach § 10 Nr. 2 der Satzung. Dieser ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

Teil II

Strafen gegen Mitgliedsvereine**§ 59 Schwere Vergehen und schwere Verstöße**

Bei schweren Vergehen gemäß § 33 und schweren Verstößen nach § 48 kann auf Anzeige des zuständigen Sportgericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 60 Ungebührliches Verhalten

Ungebührliches Verhalten in Verbandsangelegenheiten ist mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 300,- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 61 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb

(1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb werden mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 300,- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

(2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft. In schweren Fällen kann

- a) dem Verein und den Vereinsverantwortlichen eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten auferlegt werden;
- b) der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt werden (§ 57).

(3) Wesentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 300,- bestraft, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV (§ 51 Abs. 1 Nr. 8) beantragt werden.

§ 62 Falsche Angaben im Verfahren

(1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 300,- bestraft.

(2) Zusätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beschuldigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft.

(3) Zusätzlich zu den Strafen nach Abs. 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 63 Nichtbeachtung einer Sperre

Wer die Ausübung einer Vereinstfunktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 300,- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 64 Anrufen ordentlicher Gerichte

Wer ein ordentliches Gericht anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt bzw. Antrag auf Ausschluss des Verantwortlichen aus dem BLSV gestellt werden.

§ 65 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich für den Vereinsverantwortlichen eine Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 66 Spielen gegen Gesperrte

(1) Wer gegen gesperrte Vereine spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.

(2) Wer als gesperrter Verein spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten. In besonders schweren Fällen ist der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV zu beantragen.

§ 67 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 300,- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals ausgesprochen.

§ 68 Spielabbruch

Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals ausgesprochen.

§ 69 Ausschreitungen

Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 1000,- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals ausgesprochen.

§ 70 Sonstige Straftatbestände

(1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1000,- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:

1. Sonstiges unsportliches Verhalten;
2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen;
3. Dem Tischtennisport oder dem BTTV schadende Handlungen;
4. Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

(2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV oder der Ausschluss Vereinsverantwortlicher aus dem BLSV beantragt werden.

Teil III

Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige**§ 71 Falsche Angaben**

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit Spiel-, Start- und Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen werden.
- (2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des BTTV werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des BTTV nicht befolgt werden.

§ 72 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt (§ 61), werden der verantwortliche Mannschaftsführer und der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 73 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt. Der Ausrichter kann darüber hinaus mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von bis zu € 500,- bestraft werden.

§ 74 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 75 Spielen ohne Berechtigung

Wer ohne Spielberechtigung, Einsatzberechtigung oder Startberechtigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 76 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 77 Vorzeitiges Verlassen

Wer einen Mannschaftskampf oder ein Turnier ohne wichtigen Grund und ohne sich beim zuständigen Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung abzumelden, vorzeitig verlässt, wird mit einer Sperre bis zu drei Monaten bestraft.

§ 78 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 79 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und den Verhaltenskodex des BTTV oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen werden.

§ 80 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des BTTV, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 81 Tätlichkeit

Wer gegen Verbandsangehörige des BTTV oder Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten zu bestrafen. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus dem BTTV und dem BLSV beantragt werden.

§ 82 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften**§ 83 Ermessen des Sportgerichts**

Es liegt im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 50,- bis € 1000,- zu verhängen.

§ 84 Zahlungsverzug

Gerät ein zur Zahlung Verpflichteter mit der Zahlung in Verzug, ist nach Abschnitt G der Beitrags- und Gebührenordnung zu verfahren.

§ 85 Verfahren bei Ausschluss

Hat der Oberschiedsrichter in Anwendung der internationalen Tischtennisregeln einen Spieler disqualifiziert, hat er diesen Vorfall unverzüglich dem zuständigen Rechtsorgan anzuzeigen. Dieses hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen**§ 86 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten des Monats nach Veröffentlichung als amtliche Mitteilung des BTTV in Kraft. Sie setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

**Antrag
an den Verbandshauptausschuss des BTTV**

Nr. 17

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: allgemein alle Bestimmungen

Das Präsidium wird vom Verbandshauptausschuss ermächtigt, sämtliche Bezeichnungen, Bezüge und Querverweise ausgehend von der geänderten Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (und auch innerhalb derselben) im gesamten Regelwerk des BTTV zu korrigieren und auch entsprechende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Bei Annahme der RVStO stimmen etliche Bezüge in anderen Bestimmungen des BTTV nicht mehr. Diese sollten unbedingt nachträglich korrigiert werden – eine vorherige Suche ist weder zweckmäßig noch für den Ablauf des VHA mit entsprechenden Einzelabstimmungen geeignet.

1. Vorsitzender TT-Kreis Bayreuth

Daniel Geßenich

Richard-Wagner-Str. 73 A

95444 Bayreuth

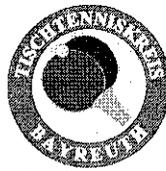
Tel:

Fax:

Mobil: 0176-27425593

Email: daniel.gessenich@ttkreis-bayreuth.de

email p.:



Der TT-Kreis Bayreuth

im Internet:

bayreuth.bttv.de



Tel.d:

Fax d.:

23.05.2013

Antrag an den Verbandshauptausschuss:

18

Der TT-Kreis Bayreuth stellt hiermit den Antrag, dass im Jugendbereich (Mannschaftspielbetrieb) der Kreis- und Bezirksebene auf Ordnungsgebühren verzichtet werden soll, insbesondere für den Fall der nicht vollständigen Mannschaftsstärke.

Begründung:

Durch die Ordnungsgebühren werden die gemeldeten Mannschaften im Jugendbereich erst recht rückläufig sein werden. Mit einem engen Kader wird ein Verein vorsichtshalber auf eine Meldung zum Punktspielbetrieb verzichten, um eine OG zu vermeiden.

RV870 § 37,39,41

Mit sportlichen Grüßen

Daniel Geßenich

TT-Kreisvorsitzender Bayreuth

TT - Kreis Neustadt (5/04) - Bezirk Oberfranken

Bayerischer Tischtennis-Verband e.V.

- 7. Mai 2013

EINGEGANGEN

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



19

Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. im BLSV

Kreisvorsitzender

Fredy Hänftling

✉ Edgar-Müller-Str. 2, 96465 Neustadt/Cbg.

☎ (09568) 89304

E-Mail: Fredy.Haenftling@t-online.de

Neustadt/Cbg., den 30.04.2013

Antrag an den BTTV-Verbandshauptausschuss

Automatisch generierte Ordnungsgebühren –
Mannschaftsrückzug bei Nichtzustandekommen Liga

Um am Mannschaftsspielbetrieb des BTTV teilnehmen zu können, muss gem. DfB für den Ligenspielbetrieb der Verein für jede Mannschaft bis zum 10. Juni eine verbindliche Zusage abgeben.

Insbesondere bei der Bildung einer Liga auf unterster Kreisebene (z.B. 4er-Mannschaften) ist das Zustandekommen ausschließlich von den Meldungen abhängig. Da vom zuständigen Fachwart erst nach dem Abgabetermin 10. Juni über die Bildung einer solchen Liga (Erforderliche Mindestanzahl an Meldungen) entschieden werden kann, besteht für den meldenden Verein keine Möglichkeit mehr, trotz „seiner“ drohenden Nichteingliederung für den Ligenspielbetrieb eine automatische Ordnungsgebühr **nach § 41 der RVStO** für den Mannschaftsrückzug zu umgehen.

Da wir auch unseren Vereinen mit personell eingeschränkter Personalsituation weiterhin die Möglichkeit bieten wollen als auch der stagnierenden Entwicklung des Mitgliederschwundes im BTTV entgegen zu wirken, sollten automatisch ausgesprochene Ordnungsgebühren im Falle keines Zustandekommens einer wettbewerbsfähigen Liga (Mindestanzahl 4 Mannschaften) nicht veranlagt werden.

Denkbar wäre auf Ebene der untersten Kreisligen eine Aussetzung bis zum Stichtag 15. Juli, in der über eine mögliche Eingruppierung entschieden wäre und der meldende Verein nach Abwägung aller möglichen Alternativen die Option eines „gebührenunschädlichen Rückzuges“ hätte.

Wenn Vereine gemäß vorliegend beschriebener Situation mangels fehlender Vereinsmeldungen „bestraft“ werden, wird sich in unserem Kreis kein Verein bereit erklären – sofern nicht vom Fachwart vorher eine 100%-Liga Generierung zugesagt werden kann – zukünftige Vereinsmeldungen abzugeben.

Gezeichnet:

Fredy Hänftling

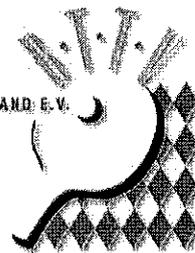
KV-TT-Kreis Neustadt (5/04)

**Antrag
an den Verbandshauptausschuss**

Nr. 20

Antragsteller: Vorstand Jugend

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Zu ändernde Ordnung: RVStO § 41 (neu: § 46)

§ 41 Rückzug von Mannschaften KJ 30 0

Begründung:

Die Meldung von möglichen Jugendmannschaften, die anschließend aus verschiedenen Gründen wieder storniert werden muss, soll nicht bestraft werden, damit Vereine nicht abgeschreckt/demotiviert werden, möglichst viele Jugendmannschaften zu melden. Diese Regelung soll allerdings nur auf Kreisebene gelten, weil in den Bezirksligen ein geregelter Wettspielbetrieb Vorrang haben muss vor „Experimenten“.

Gez. Marcus Nikolei
Vizepräsident Jugend

Abstimmungsergebnis:



21

Barbara Knapp
Abteilungsleiterin Tischtennis
SpVgg Greuther Fürth e.V. – Kronacher Str. 140 – 90765 Fürth

**Antrag an den Verbandshauptausschuss 2013
über den Bezirkshauptausschuss 2013
und den Kreistag 2013**

29. April 2013

Änderung des § 39 RVStO

- a) Die Ordnungsgebühr für Antreten in verminderter Mannschaftsstärke sollte wie auf Kreisebene auch auf Bezirksebene im Jugendbereich auf „0“ gesetzt werden.
- b) Die Ordnungsgebühr für Antreten in verminderter Mannschaftsstärke bei den Damen auf Bezirksebene sollte ebenfalls auf „0“ gesetzt werden. Dies macht eine Unterteilung der Erwachsenenordnungsgebühr auf BEH und BED sowohl bei den Gebühren als auch beim § 28 Absatz 4 RVStO (Bezirksebene Erwachsene Herren/ Damen) notwendig.

Begründung:

Durch die Einführung der durch tt-click erzeugten „automatisierten Ordnungsgebühr“ wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke wird dem/der Spielleiter/-in die Möglichkeit genommen, gemäß § 28 Absatz 1 RVStO bei einem ersten Verstoß statt einer Ordnungsgebühr eine Ermahnung auszusprechen bzw. dies mit Augenmaß auch im Wiederholungsfall zu praktizieren, was nach der RVStO zwar nicht ganz regelkonform ist, aber in den niedrigeren Ligen mit jeweils den Mannschaften eines Vereines, bei denen ein Nachrücken von Ersatzspielern nicht möglich ist, zugunsten des Spielbetriebes gängig war. Zwar kann der Verein wie bisher auch einen Protest gegen die Entscheidung beim Spielleiter einlegen, aber damit ist sowohl für den/die Spielleiter/-in als auch für den Verein ein erheblicher Aufwand verbunden. Sowohl bei der Jugend als auch speziell bei den

Damen haben viele Vereine überhaupt Probleme Mannschaften zu melden, was ja auch die sinkenden Zahlen bei den Mannschaftsmeldungen zeigen. Gerade wenn man nur wenige Jugendspieler/-innen oder Damen hat, ist man durch die neue automatische Bestrafung als Verein gezwungen, sich genau zu überlegen, ob man das Kostenrisiko einer Mannschaftsmeldung eingeht oder lieber auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet.

Zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldungen im Juni stehen die Stundenpläne für die Schüler/-innen noch nicht fest. Viele Jugendliche hören mit Beginn des neuen Schuljahrs, durch die neuerlichen Belastungen der Schule auf. Bei den Damen kann man Schwangerschaften, Elternsprechabende, Krankheiten der Kinder und sonstige Termine als Mutter im Vorfeld nicht absehen und demnach bei den Terminwünschen nicht berücksichtigen. Nachdem nun einmal die Frau Kinder bekommt, stillt, und auch bei Krankheit der Kinder meistens erste Ansprechperson ist und zu den Elternabenden der Schule meist geht, kann man die Situation mit den Herren nicht vergleichen und so sollten auch bei den Ordnungsgebühren die Damen wohlwollender behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
SpVgg Greuther Fürth e.V.

Barbara Knapp
Abteilungsleiterin
Verbandsmädelwartin

Carsten Matthias

Von: Nicole Käser
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2013 08:29
An: Carsten Matthias
Betreff: WG: Strafgebühr bei Nichtantreten

22

Von: b-heindl@t-online.de [<mailto:b-heindl@t-online.de>]
Gesendet: Sonntag, 19. Mai 2013 21:09
An: Nicole Käser
Betreff: Strafgebühr bei Nichtantreten

RVStO § 37, 39

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit stelle ich den Antrag auf Abschaffung der Strafgebühren bei Nichtantreten bzw. nicht in notwendiger Mannschaftsstärke antretenden Jugendmannschaften.

Dieser Antrag bezieht sich nur auf die unterste Jugendmannschaft eines Vereins.

Als Jugendleiter des TSV Krumbach weiß ich auch von anderen Vereinen, dass es leider häufig vorkommt, dass z.B. die 3. Jugendmannschaft zwar theoretisch mit 6,7 oder 8 Spielern besetzt ist, jedoch gerade bei noch jungen (10 -12 jährigen) Spielern dann doch allzu häufig Ausfälle zu verzeichnen sind. Sei es durch schulische Probleme, Termin vergessen, in der Spielzeit (Winter) sehr häufig krankheitsbedingte Ausfälle. Auch Vereine die nur eine Jugendmannschaft mit zwar begeisterten Spielern haben tun sich oft schwer wenn kurzfristig jemand ausfällt.

Da die Ausfälle meist sehr kurzfristig und akut auftreten ist es meines Erachtens nicht im Sinne des TT-Sports in diesen Fällen mit finanziellen Strafen zu aggieren.

Ich selbst musste in der vergangenen Saison meine 3. Jugend vorzeitig aus dem Spielbetrieb abmelden, da es nicht mehr tragbar war Strafen zu bezahlen. Daraus resultierte leider, dass 2 spielwillige Jugendliche dann den Verein verlassen haben.

Ich darf sie bitten diesen Antrag zu diskutieren und ggf. eine Änderung herbei zu führen

Mit sportlichen Grüßen

Bernhard Heindl